Stellungnahme der SMP zur

Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich

(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: SMP
Adresse, Ort	: Laubeggstrasse 68, Postfach, 3006 Bern
Kontaktperson	: Thomas Reinhard
Telefon	: 031 359 54 82
E-Mail	: Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum	: 28.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren
Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen von vier Verordnungen im Tierschutzbereich. Die SMP äussert sich in dieser Stellungnahme zu den Aspekten, welche die Rindviehhaltung betreffen.

Die SMP lehnt Verschärfungen betreffend die Stallmasse und die Anhebung der Mindestausbildungsdauer für die Klauenpflege ab.

Bei der Enthornung und einer allfälligen Schmerzausschaltung durch die Tierhalter und bei den Anmerkungen in Tabelle 1 sollen bei der Tierschutzverordnung mit dieser Vorlage missverständliche Formulierungen korrigiert werden. Leider gelingt das mit den vorliegenden Vorschlägen nicht. Die Regelung betreffend der Stallmasse bei Überschreitung der Widerristhöhe und deren Umsetzung sind wichtig. Die Änderung im Anhang 1, Tabelle 1, der Anmerkungen 3 und neue 1a könnten unmittelbare bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge haben. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergangsfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während ***mindestens*** der ordentlichen Abschreibedauer garantiert. Zudem sind die Formulierungen "angemessene zusätzliche Vergrösserung " oder "angemessen reduzieren" unklar und können von den Vollzugsorganen ganz unterschiedlich interpretiert werden. ***Diese Sachverhalte sind zu klären. Dabei ist der Investitionsschutz zu beachten!***

Die neuen Anforderungen von 480 Stunden an die Ausbildung von gewerblich tätigen Klauenpflegern weist die SMP zurück. Mit dieser unrealistisch hohen Anzahl Ausbildungsstunden können kaum mehr Interessenten für diese Tätigkeit gewonnen werden. Die Durchführung der Klauenpflege ist wichtig.

Die SMP verlangt, die Änderungen der TschV auf die Themen Hundeimport und die Haltung von Versuchstieren zu beschränken. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen führen nicht zu wirklichen Verbesserungen beim Tierwohl. Die nachstehend aufgeführten Korrekturanträge gelten nur, falls sie nicht darauf eintreten sollten.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

28. Februar 2024

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**
Art. 32 Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter [1] Tierhalterinnen und Tierhalter …. [2] Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. [3] …	Gemäss Erläuterungen wurde die Formulierung in Abs. 2 angepasst, weil sie missverstanden werden könnte. Die neue Formulierung ist ebenso missverständlich, indem sie dahingehend interpretiert werden kann, dass nur die Durchführung des Eingriffs überprüft wird, nicht aber die bei den meisten Tierarten (ohne Zicklein) nötige Schmerzausschaltung, auch wenn diese vom Tierhalter vorgenommen wird.	*Art. 32* Enthornung und Kastration durch Tierhalterinnen und Tierhalter [1] Tierhalterinnen und Tierhalter …. [2] Sie müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und den Eingriff unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes ausüben. Können sie den Eingriff ***und sofern sie auch die Schmerzausschaltung vornehmen, auch diese*** selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen. [3] …
Art. 40 Abs. 1 [1] Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen **vom 1. Mai bis zum 31. Oktober** und an 30 Tagen **vom 1. November bis zum 30. April**, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.	Wir verweisen auf die Motion Siebenthal, Nr. 22.3216, welche eine Felexibilisierung im Landwirtschaftsrecht verlangt.	Harmonisierung mit Direktzahlungsverordnung
Art. 103 Bst. c Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person: c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG3 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen; **ausgenommen**	Diese Angleichung an die Tierseuchenverordnung wird begrüsst	

sind Metzgerinnen und Metzger, die ausschliesslich Tiere zur Schlachtung im eigenen Betrieb kaufen;		
Art. 151 Abs. 1 Bst. b [1] Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten, **bei Klauentieren im Begleitdokument.**		
Art. 152 Abs. 1 Bst. c, e und Abs. 1bis (neu) [1] Die Fahrerin oder der Fahrer muss: c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten, **bei Klauentieren im Begleitdokument;** e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten, **bei Klauentieren im Begleitdokument.** **[1bis] Die Dauer des Transports nach Absatz 1 Buchstabe e wird mit dem Eintragen der Belade- und Entladezeit festgehalten, wobei die Beladezeit vor der Abfahrt eingetragen werden muss.**		
Art. 179d Abs. 1 [1] Zum Entbluten müssen **beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich** durchzuführen. Das Entbluten muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.		

Art. 190 Abs. 1 Bst. e [1] An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.	Dieser neue Zusatz ist entweder zu streichen oder die landwirtschaftliche Tierhaltung ist ausdrücklich von Bestimmung auszuschliessen.	*Art. 190 Abs. 1 Bst. e* 1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: e. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen ***oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung, ausgenommen die landwirtschaftliche Tierhaltung,*** von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.
Art. 194 Abs. 1 Bst. a und d [1] Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin oder Landwirt mit einem eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG; d. eine gleichwertige Ausbildung in einem **tierbezogenen** landwirtschaftlichen Spezialberuf.		
Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung [1] Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen, die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.	Während dem Wortlaut von Abs. 1 von Art. 203 noch zugestimmt werden kann, geht die Erklärung in den Erläuterungen viel zu weit. In erster Linie ist wichtig, dass die unterrichtende Person die Materie, die sie unterrichtet, kennt, ausübt und versteht. In dieser Verordnung ist kein spezifischer Akademikerschutz für Juristen und Tierärzte einzubauen. Die berufliche Erfahrung im zu unterrichtenden Fachgebiet muss höher gewichtet werden als ein akademischer Abschluss.	Art. 203 Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhalterinnen und Tierhaltern: Berufs- oder Hochschulausbildung [1] Wer Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung oder eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 ausbildet, muss über ***Erfahrung verfügen, ~~eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen,~~*** die sich auf das von ihr oder ihm unterrichtete Fachgebiet bezieht.
II Die Anhänge 1, 3 und 4 werden gemäss Beilage geändert.		

III 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am ... in Kraft. 2 Artikel 19 Absatz 2 tritt am ... (X Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft. 3 Artikel 76b Absätze 1–7 treten am ... (1 Jahr nach Inkrafttreten) in Kraft. 4 Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe b tritt am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.		
Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 1, Ziffern 1a (neu) und 3 **1a Für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm gelten für die Standplätze (Ziff. 1), die Fläche des eingestreuten Liegebereichs (Ziff. 31) und die Liegeboxen (Ziff. 32) die Masse, die für Tiere mit einer Widerristhöhe von 140-150 cm vorgesehen sind, mit einer angemessenen zusätzlichen Vergrösserung. Für Tiere mit einer Widerristhöhe von weniger als 120 cm dürfen die diesbezüglichen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm angemessen reduziert werden.** **3 Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120-130 cm und 140-150 cm gelten für am 1. September 2008 bestehende Tierhaltungen, deren Standplätze bzw. Liegeboxen die Abmessungen nach Anhang 5 Ziffer 48 unterschritten und deshalb bis zum 31. August 2013 angepasst werden mussten sowie für nach dem 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.**	Die Änderung der Anmerkungen 3 und neue 1a könnten unmittelbare bauliche Anpassungen in mehreren Tausend relativ neu gebauten Ställen zur Folge haben. Bauliche Anpassungen benötigen immer eine ausreichende Übergansfrist, weil Planung, Bewilligung und Realisierung nicht von heute auf morgen umgesetzt werden können. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf Art. 8 des Tierschutzgesetzes, das den Investitionsschutz für nach dem TschG bewilligten Bauten während mindestens der ordentlichen Abschreibedauer garantiert. Zudem sind die Formulierungen "angemessene zusätzliche Vergrösserung " oder "angemessen reduzieren" unklar und können von den Vollzugsorganen ganz unterschiedlich interpretiert werden. Bei Rückfragen bei den Behörden wurde von hängigen Rechtsfällen bei den Kantonen gesprochen, ohne den effektiven Sachverhalt mit der Vernehmlassung aufzuzeigen. Zudem müssen bei nur einzelnen grösseren Tieren nicht sämtliche Plätze angepasst werden. ***Die Sachverhalte sind nicht geklärt. Der Investitionsschutz ist zu beachten!***	***Weil ungenügend abgeklärt wie bisher zu belassen:*** ***3 Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.***

3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)
Die SMP lehnt die vorgesehenen Änderungen betreffend die Anhebung der Mindestausbildungsdauer für die Klauenpflege ab.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**
Art. 5 [5] Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. **Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.**	Hier werden undurchführbare Anforderungen an die Ausbildung von Klauenpflegern gestellt. Die heutigen Ausbildungsgänge sind wesentlich kürzer. Mit 480 Stunden wird es nicht mehr möglich sein, ausreichend Personen für diese Ausbildung zu rekrutieren.	Art. 5 [5] Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV kann die Ausbildungsorganisation eine Anzahl Tiere festlegen, an denen die Huf- oder Klauenpflege durchgeführt werden muss. ~~***Deren Behandlung muss einer Dauer von 480 Stunden entsprechen. Ein Drittel davon darf selbstständig durchgeführt werden. Alle Behandlungen sind zu dokumentieren.***~~

5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)
Die SMP äussert sich nicht zu den Bestimmungen über Tierversuche und Versuchstiere.

6. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
In dieser Verordnung sind spezifische Details, im Besonderen für serienmässig hegestellte Stalleinrichtungen, geregelt. Da solche Stalleinrichtungen zwingend durch die Prüfstellen des BLV zu prüfen und bewilligen sind, sollten diese Bestimmungen in diesen Bewilligungen geregelt werden.

7. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren		
Artikel	**Kommentar / Bemerkungen**	**Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)**
Art. 16 Abs. 4 und 6 [4] In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können. **[4] ~~Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder eine ähnliche Einrichtung voneinander getrennt sein. Diese Abtrennung muss sich in der Mitte zwischen den gegenüberliegenden Boxen befinden.~~** **[6] ~~Die vordere Abstützung der Liegeboxen-Trennbügel muss bei wandständigen Boxen entweder ganz an der Wand oder aber mindestens 45 cm davon entfernt angebracht sein.~~**	Diese Änderung mit Flexibilisierung und Regelung über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen wird begrüsst.	